

stonsmäßigen Frist, für aller Voraussicht nach gesichert hielten, mag zugegeben werden, allein deshalb kann doch die betreffende Vertragsklausel nicht als bloße Zeitbestimmung aufgefaßt werden, denn wenn auch die Parteien die Eventualität, auf welche hin sie die Conversion stipulirten, als voraussichtlich sicher eintretend betrachtet haben mögen, so war doch immerhin die Conversion nur für diese Eventualität gewollt und wurde sie *expressis verbis* nur für diesen Fall im Vertrage ausbedungen.

3. Ist demnach die vorliegende Klage abzuweisen, so könnte sich dagegen allerdings fragen, ob die Parteien, insbesondere die Nordostbahngesellschaft, nicht deshalb, weil die im Vertrage vom 5. Mai 1873 gesetzte Bedingung der Conversion nicht, wie beim Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt wurde, in Erfüllung gegangen sei, auf die Kündigungsbestimmungen des Vertrages vom 14. Dezember 1861 zurückgreifen und, gestützt auf diese, die staatliche Betheiligung am Eisenbahnunternehmen Zürich Zug-Luzern aufkünden können. Allein darauf ist die Klage vorliegend nicht gestützt worden und es ist daher darüber im gegenwärtigen Verfahren nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

59. Urtheil vom 7. November 1885
in Sachen Federer.

A. Die thurgauische katholische Kirchgemeinde Arbon umfaßt auch die Ortschaften Freidorf und Erchenweil, welche indes näher bei der Kirche der st. gallischen Kirchgemeinde Berg als bei derjenigen von Arbon gelegen sind und deren Bewohner daher vielfach die erstere Kirche benutzten. Im Jahre 1603 kam in Folge dessen zwischen dem Pfarrer der (zum Bisthum Konstanz gehörigen) Kirchgemeinde Arbon und demjenigen der st. gallischen Kirchgemeinde Berg, mit Ermächtigung und unter Ratifikation des Bischofs von Konstanz einerseits und des Fürstabes von St. Gallen andererseits, sowie unter „einheitlicher“ Billigung der Katholiken von Freidorf und Erchenweil, ein Vertrag zu Stande, wonach der Pfarrer von Berg sich verpflichtete, über die „Freidorffer und Erchenweiler, die sonst gen Arbon pfärrig,“ die pfarrherrliche cura animarum auszuüben, zu welchem Zwecke der Pfarrer von Arbon ihm seine Jurisdiktion delegirte. In Art. 3 dieses Vertrages ist bestimmt

daß die „Freidorffischen sambt ihren Zugewandten“ an „Steuer und Bräuchen“ „zu Erhaltung des Gotteshauses“ (zu Berg) wie andere Pfarrikinder auch veranlagt werden sollen, „doch sollen zur Anlegung der Steuern von Ihnen allwegen auch zweien verordnet und dem Anlaag zu machen beywohnen.“ Die Vereinbarung soll, wie in Art. 8 ausgesprochen ist, der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen unnachtheilig sein und es wird denselben vorbehalten, dieselbe jederzeit nach Gutdünken zu reformiren. In der Folge entstanden zwischen den st. gallischen Kirchengenossen von Berg und den katholischen Bewohnern der thurgauer Ortschaften Freidorf und Erchenweil Anstände über den Umfang der Beitragspflicht der letztern an die Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäulichkeiten zu Berg, da die Bewohner von Freidorf und Erchenweil behaupteten, nur an die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirche (nicht aber des Pfarr- und Mehmerhauses) beitragspflichtig zu sein. Zu Erledigung dieser Anstände wurde am 20. Juni 1828 in Anwesenheit der Pfarrer von Berg und Arbon zwischen Abgeordneten der Kirchgemeinde Berg und der Ortschaften Freidorf und Erchenweil ein Vergleich abgeschlossen. Art. 1 dieses Vergleiches bestimmt: „Die katholischen Bewohner von Freidorf und Erchenweil verpflichten sich, so lange sie der Kirchgemeinde Berg einverleibt bleiben, an die Bauten der Kirche, des Pfarr- und Mehmerhauses gleich den Kirchengenossen von Berg durch verhältnißmäßige, nach dem Steuerfuß zu tragende Anlagen beizutragen, insofern solche in Mangel hinlänglicher Einkünfte aus den vorhandenen Fonds erforderlich würden.“ Dagegen machten sich die Kirchengenossen von Berg verbindlich, keine künftigen Bauten ohne Vorwissen jener von Freidorf und Erchenweil vorzunehmen und zwei Deputirte aus deren Mitte zu diesfälliger Berathung und zu Bestimmung und Vertheilung der Anlagen beizuziehen, auch denselben Einsicht in die gewöhnlichen Kirchenrechnungen zu gestatten. Dieser Vergleich wurde von den beidseitigen Abgeordneten und den Pfarrern der Gemeinden Arbon und Berg unterzeichnet und von den katholischen Administrationsrätthen der Kantone St. Gallen und Thurgau genehmigt.

B. Im Jahre 1883 verweigerte der Rekurrent, Stiefabrikant Federer in Freidorf, die Bezahlung der Kirchensteuern an die Kirchgemeinde Berg für 1882 mit der Erklärung, daß er von katholisch Berg zurücktrete und auf die Pastorisation in Berg verzichte; er wurde indeß durch den katholischen Kirchenrath des Kantons Thurgau zu Bezahlung dieser Steuer verurtheilt und ein von ihm hiegegen eingelegter Rekurs vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau wegen Verspätung abgewiesen, so daß er unter Rechtsvorbehalt bezahlte. Als durch Rechtsbot vom 10. August 1885 die Kirchenverwaltung von Berg vom Rekurrenten einen rückständigen Kirchensteuerbetrag von 32 Fr. 25 Cts. für die Jahre 1883 und 1884 einforderte, erhob Rekurrent hiegegen Rechtsvorschlag und ergriff den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

C. In seiner Rekurschrift führt der Rekurrent aus: Die politische Gemeinde Roggwyl, Kantons Thurgau, in welcher sein Wohnort Freidorf liege, sei von jeher dem katholischen Kirchensprengel Arbon zugetheilt gewesen; eine Ablösung derselben von diesem Sprengel habe niemals, auch nicht durch die Verträge von 1603 und 1821, stattgefunden. Es seien demgemäß die katholischen Einwohner der Gemeinde Roggwyl in Arbon in Kirchensachen gesetzlich stimm- und wahlberechtigt und auch steuerpflichtig; speziell der Rekurrent habe jeweilen die Kirchensteuer nach Arbon bezahlt. Angesichts dieser Thatsache involvire die Steuerforderung der Kirchenverwaltung von Berg eine bundeswidrige Doppelbesteuerung; alle Requisite einer solchen seien gegeben, da Identität von Steuersubjekt und Objekt und des Steuerzweckes vorliege und es sich um einen interkantonalen Steuerkonflikt handle. Die Vereinbarungen von 1603 und 1821 seien nicht etwa privatrechtlicher Natur (in welchem Falle das Bundesgericht nicht kompetent wäre), sondern sie gehören dem öffentlichen Rechte an. Die durch dieselben den Freidorfern und Erchenweilern auferlegten Lasten qualifiziren sich also als eigentliche Kirchensteuern. Wenn daher die Konventionen von 1603 und 1821 auch heute noch gegen den Willen des Rekurrenten auf denselben Anwendung finden könnten, so müßte, damit eine bundesrechtlich unzulässige Dop-

pelbesteuerung vermieden werde, die Steuerberechtigung der Kirchengemeinde Arbon verneint werden. Allein nach dem Vergleich von 1821 haben sich die katholischen Bewohner von Freidorf und Erchenweiler ausdrücklich bloß verpflichtet, die Steuer an die Kirchengemeinde Berg so lange zu bezahlen, „als sie der Kirchengemeinde Berg einverleibt bleiben.“ Die damaligen Einwohner der Ortschaften Freidorf und Erchenwil, welche gar keine öffentlich-rechtliche Korporation gebildet, haben sich nur für ihre eigene Person, nicht aber für alle später nach Freidorf und Erchenwil ziehenden Katholiken verpflichten können. Es bleibe vielmehr jedem einzelnen katholischen Einwohner der genannten Weiler freigestellt, sich auf seine örtliche Zuständigkeit zum Sprengel Arbon zu berufen und auf die „Einverleibung in die Kirchengemeinde Berg“ und die ihm durch dieselbe eingeräumten Vortheile zu verzichten, damit aber sich der mit dieser Einverleibung verbundenen Lasten zu entschlagen. Es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle den gleichzeitigen Bezug von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden Berg und Arbon als unzulässige Doppelbesteuerung erklären und der Kirchengemeinde Berg das Recht zum Bezug von solchen aberkennen.

D. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher sich der katholische Kirchenrath des Kantons Thurgau anschließt, führt die katholische Kirchengemeinde von Arbon aus: Sie wahre ihre Rechte bezüglich der Ortschaft Freidorf, auf welche Rechte sie nicht verzichten könne. Die dortigen katholischen Einwohner haben von jeher und bis zur Gegenwart alle Rechte katholischer Kirchengenossen von Arbon genossen. Eine Doppelbesteuerung im Sinne des Gesetzes liege nicht vor. Denn die Leistungen der katholischen Bewohner von Freidorf an die Kirchengemeinde Berg qualifiziren sich als privatrechtlich versprochener und geleisteter Entgelt für die Bequemlichkeit der Pastoration, die Benützung von Kirche und Kirchhof in Berg. Die Kirchengemeinde müsse aus zwingenden Gründen wünschen, daß der status quo im Wesentlichen, unter Vorbehalt angemessener Abänderungen, aufrechterhalten werde.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau erklärt durch

Zuschrift vom 3. Oktober 1885, daß er sich nicht veranlaßt finde, der Rekursbeantwortung der Kirchengemeinde von Arbon etwas beizufügen.

E. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1885 übermittelt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen die ihm am 12. gleichen Monats zugegangene Bernehmlassungsschrift der Kirchengemeinde Berg sowie ein Begleitschreiben des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen zu derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Verfügung des Instruktionsrichters vom 31. August 1885 ist den Rekursbeklagten eine Bernehmlassungsfrist bis 21. September 1885 angesetzt und es ist diese Frist durch Verfügung vom 19. September um 14 Tage erstreckt worden. Die Bernehmlassung der katholischen Kirchengemeinde von Arbon und des thurgauischen katholischen Kirchenrathes nun ist mit Schreiben des Regierungsrathes des Kantons Thurgau vom 3./4. Oktober 1885 rechtzeitig eingesandt worden. Dagegen ist die Bernehmlassung der Kirchengemeinde Berg und des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen erst am 14. Oktober 1885, also nach Ablauf der gesetzten Bernehmlassungsfrist, vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen zur Post gegeben worden. Dieselbe ist also als verspätet aus dem Rechte zu weisen.

2. In der Sache selbst ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Als Beschwerdebegrund ist einzig geltend gemacht worden: Die Steuerforderung der Kirchengemeinde Berg involvire eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung. Nun wird allerdings zuzugeben sein, daß diese Steuerforderung auf einer Verfügung einer kantonalen Behörde beruht, da dem Rechtsbot vom 10. August 1885 ein Beschluß des Kirchenverwaltungsrathes von Berg zu Grunde liegt; es sind somit in formeller Beziehung die Voraussetzungen zur Beschwerde an das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege gegeben. Allein sachlich liegt eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung nicht vor. Voraussetzung einer solchen ist nach feststehender Praxis, daß ein Konflikt zwischen der Steuerhoheit mehrerer Kantone mit Be-

zug auf das Recht der Staats- oder Gemeindebesteuerung vorliege. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Kirchgemeinde Berg leitet ihren streitigen Steueranspruch nicht aus einem ihr resp. dem Kanton St. Gallen zustehenden hoheitlichen Steuerrechte über die katholischen Einwohner der thurgauischen Ortschaft Freidorf ab, sondern sie stützt denselben auf die zwischen den zuständigen kirchlichen resp. Kirchenverwaltungsbehörden der beiden Territorien abgeschlossenen Verträge von 1603 und 1821 d. h. sie begründet denselben darauf, daß die zuständigen Behörden des Bisthums Konstanz resp. des Kantons Thurgau selbst die katholischen Einwohner der in Frage stehenden thurgauischen Ortschaften, mit deren Einwilligung und mit Rücksicht auf die vom Pfarrer von Berg übernommene cura animarum, als beitragspflichtig zu den kirchlichen Baulasten der st. gallischen Kirchgemeinde Berg erklärt haben. Die Verträge von 1603 und 1821 sind allerdings gewiß nicht, wie die Kirchenvorsteherschaft von Arbon behauptet, privater, sondern öffentlich-rechtlicher Natur; allein dies ändert nichts daran, daß es sich hier nicht um einen Konflikt zweier kantonaler Steuerhoheiten sondern vielmehr um eine von den zuständigen Kirchenbehörden eines Kantons vertragsmäßig getroffene Anordnung über die kirchlichen Verhältnisse (Pastoration und kirchliche Steuerpflicht) von Kantonseinwohnern handelt. Diese Anordnung aber muß für den einzelnen Beteiligten so lange verbindlich bleiben, als sie nicht von den zuständigen Behörden aufgehoben oder für unverbindlich erklärt worden ist. Wenn der Rekurrent darauf hinweist, daß die Bewohner von Freidorf und Erchenweil niemals eine öffentlich-rechtliche Korporation gebildet haben, so ist darauf zu erwidern, daß ja diese, wenn sie auch beim Vertragsabschlusse beigezogen wurden, doch weder bei dem Vertrage von 1603 noch bei demjenigen von 1821 als vertragschließende Parteien erscheinen, sondern daß als solche die kirchlichen Behörden (die beiden Pfarrer und die kirchlichen Oberbehörden, Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen bezw. die kantonalen Administrationsräthe der beiden Kantone) zu betrachten sind. Als bundeswidrig können demnach die Verträge von 1603 und 1821 gewiß nicht

bezeichnet werden. Sollte der Rekurrent glauben, daß die fraglichen Verträge oder daß seine Besteuerung in der Kirchgemeinde Arbon mit Verfassung oder Gesetzgebung des Kantons Thurgau unvereinbar seien, so hat er eine daheringe Beschwerde vorerst an die Behörden dieses Kantons zu richten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

60. Urtheil vom 31. Oktober 1885
in Sachen Luchfinger.

A. Durch Beschluß vom 13. Dezember 1884 erklärte die Steuerkommission von Kreuzlingen, Kantons Thurgau, den Rekurrenten pro 1884 für ein Steuerkapital von 120,000 Fr. gegenüber der Gemeinde Kreuzlingen und dem thurgauischen Fiskus als steuerpflichtig. Ein hiegegen vom Rekurrenten ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau durch Schlußnahme vom 6. März 1885 grundsätzlich abgewiesen und die Steuerkommission Kreuzlingen angewiesen, in außerordentlicher Sitzung das Quantitativ der Besteuerung festzusetzen, sofern die stattgehabten Taxationen nicht anerkannt würden.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Luchfinger-Schieß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Er habe während des Jahres 1884 seinen Wohnsitz niemals auf thurgauischem Territorium gehabt, sondern stets in Konstanz (Großherzogthum Baden) gewohnt. Dies ergebe sich aus einer Reihe amtlich beurfundeter Thatfachen. So habe er schon im Jahre 1883 seine Ausweiskristen in Kreuzlingen zurückgezogen und in Konstanz Wohnung genommen, dort auch für 1884 Staats- und Gemeindesteuern bezahlt. Sowohl die thurgauischen als die badischen Behörden haben ihn stets als in Konstanz wohnhaft behandelt; auch